



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Stadt Herzogenrath**
- Amtsblatt -

39. Jahrgang

Herzogenrath, den 20.12.2016

Nummer: 16

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2016

**Satzung
über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung)
der Stadt Herzogenrath
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung beschlossen:

§ 1

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2016

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.130,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	725,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.740,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	58,00 €
10	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	800,00 €
11	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	48,00 €
12	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.880,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	96,00 €
13	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 12	1.440,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	48,00 €
17	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.220,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	74,00 €

18	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.970,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	99,00 €
19	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	450,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	15,00 €
20	Urnedoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.470,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	49,00 €
21	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	950,00 €

	<u>Bestattungen</u>	
23	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	385,00 €
24	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	425,00 €
25	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	555,00 €
26	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	555,00 €
27	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	90,00 €
28	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	145,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	175,00 €
30	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-26 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	260,00 €
31	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 27-29 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	160,00 €

	Umbettungen und Ausgrabungen	
33	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	385,00 €
34	Einbettung einer Urne in eine Urnengrabstätte	145,00 €
35	Einbettung einer Urne in eine Erdgrabstätte	175,00 €

	Sonstige Gebühren	
38	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 21 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	115,00 €
39	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 10 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	125,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 18 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	150,00 €

42	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	84,00 €
43	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften	84,00 €

Artikel II

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2016

6. Änderung

vom 13.12.2016 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016,

- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 6. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	158,16 EUR
120 l Restabfallbehälter	316,32 EUR
240 l Restabfallbehälter	632,64 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.901,60 EUR

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2016

**13. Änderung
der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.01.2005 in der Fassung vom 15.12.2015**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3):

Straße:	Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Geilenkirchener Straße Haus-Nr. 111	S 1

Artikel 2**§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,42 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,42 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,75 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 5,71 Euro

Artikel 3

Diese 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim

Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2016

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
 - der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S.559 ff.), sowie
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S.559 ff.),
- hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath in der zur Zeit geltenden Fassung, stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören alle von der Stadt selbst, von anderen Städten oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebenen Anlagen, sowie der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Stadt Herzogenrath erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Als Inanspruchnahme der Abwasseranlage gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers und Klärschlamms aus nicht öffentlichen abflusslosen Abwassergruben.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs.1 Satz1 Nr.1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (6) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgungsunternehmens erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ableseung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebüh-

renpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zu verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) zu dulden. Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ables-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.

Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnungsmäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 cbm je Bewohner zugrunde zu legen.

Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, bildet zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugs Mengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 3.

- (6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

Wasserzähler:

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Abwasser-Messeinrichtung:

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich und ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen (§ 4 Abs.4).

Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückge-

haltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,81 Euro.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Änderungen oder Ermäßigungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:
 - A Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche verändert (verringert oder erhöht), so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
 - B Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit einem Notüberlauf zum Kanal, wird auf Antrag je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche, diese bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte Fläche nur zur Hälfte bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Das Auffangbehältervolumen darf nicht weniger als 2 cbm betragen.
 - C Auf Antrag kann die Stadt für Rasengittersteine, sickerfähiges Pflaster und Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen größer als 2 cm sowie begrünte Dachflächen einen Nachlass in Höhe von 50 % gewähren.

Die Änderung oder Ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, der der Änderung oder dem Ermäßigungstatbestand folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung berücksichtigt.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 0,99 Euro.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren / Abschlagszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2017 29,99 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 11

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.

3. Abschnitt

Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 12

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 13

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Eigentümer ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Neben dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung meh-

rerer Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 15

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17

Billigkeits- und Härtefallregelung

Für Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim

Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2016

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports vom 13.12.2016

Präambel:

Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderfähige Vereine und Verbände

Förderfähig sind:

- a. Musik- und gesangspflegerische Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflegerischer Vereine sind,
- b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,
- c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind
- d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

2. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der Kultur, der Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports den Vereinen als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit jährliche Zuwendungen. Der Zuschuss beträgt 8,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushalts-satzung

Die Jahreszuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Vereine legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

3. Zuwendungen an die Dachorganisationen

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalsumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

4. Zuwendungen zu den Betriebskosten/Erstattungen

Die Vereine und Institutionen der Stadt Herzogenrath nutzen sowohl städtische als auch eigene Einrichtungen und Gebäude. Aus Gründen der Gleichbehandlung übernimmt die Stadt Herzogenrath anteilige Betriebskosten für vereinseigene Einrichtungen in bisherigem Umfang bzw. es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Vereine für die Nutzung städtischer Einrichtungen. Die Zuwendung bzw. Erstattung wird pauschalisiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht. Bei Wegfall von Nutzungszeiten bzw. erheblichen Betriebskostenänderungen erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages. Die auf die jeweiligen Vereine entfallenden Zuwendungen/Erstattungen sind in der Anlage zusammen gefasst.

Die jährliche pauschale Zuwendung/Erstattung erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

5. Ehrungen

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur vom 29.06.2010, die Richtli-

nien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sport vom 01.01.2009 sowie für die o.a. Vereine die Richtlinien über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet vom 20.06.2006.

Herzogenrath, 13.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2016

Bekanntmachung

Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg"

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg" beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 21.02.2014 in Kraft und am 20.02.2016 außer Kraft getreten ist. Diese Veränderungssperre wurde gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um 1 Jahr verlängert. Sie ist am 29.01.2016 in Kraft getreten und wird am 28.01.2017 außer Kraft treten.

Aufgrund besonderer Umstände war es bisher nicht möglich, den Bebauungsplan II/66 zur Rechtskraft zu bringen. Die Veränderungssperre wird daher gemäß § 17 (2) BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der um ein weiteres Jahr verlängerten Veränderungssperre bleibt unverändert und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg".

§ 3

Rechtswirkung der erneuten Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der erneuten Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der um ein weiteres Jahr verlängerten Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr tritt am 28.01.2017 in Kraft und am 27.01.2018 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die zweite Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

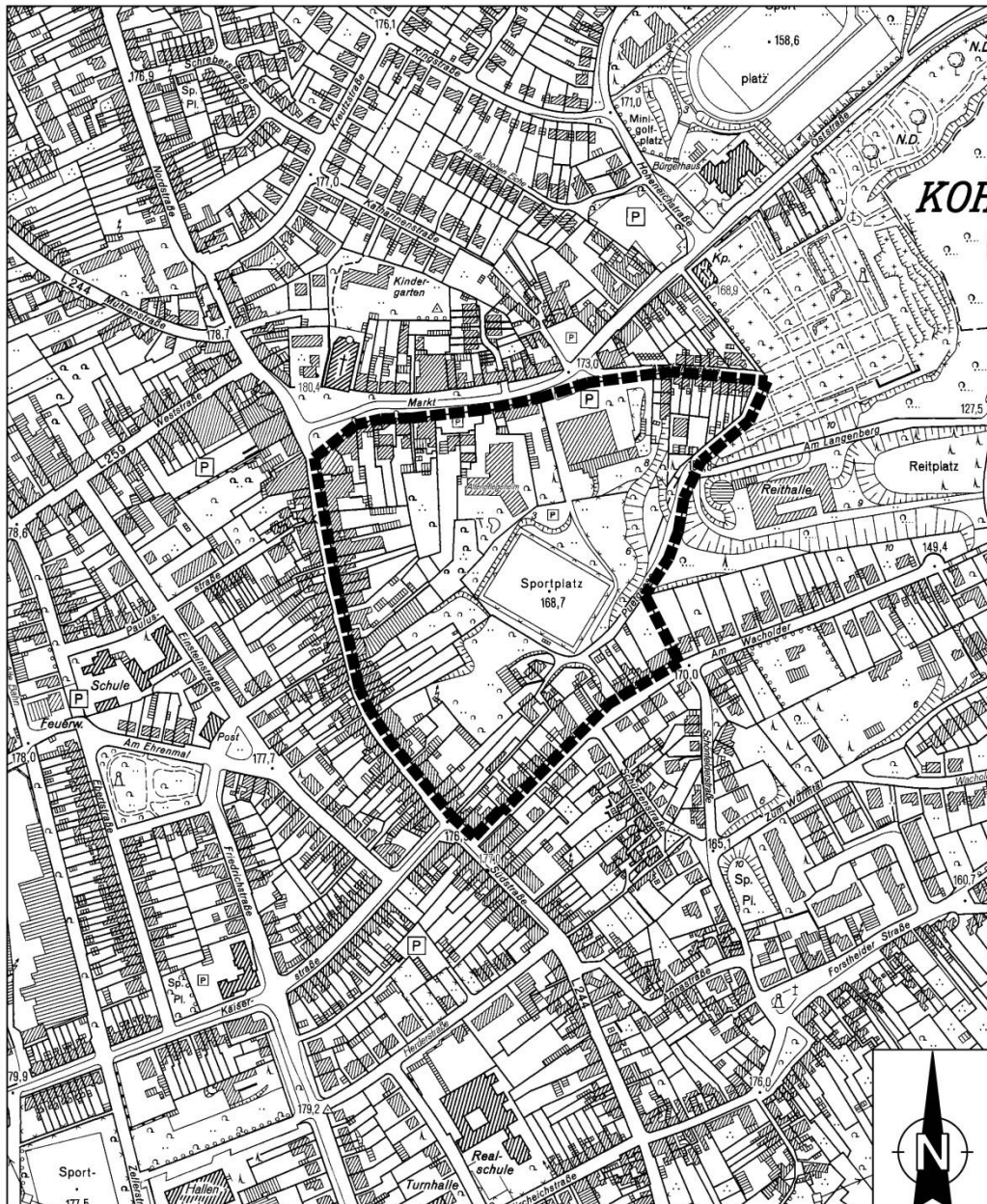
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 14.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg"

ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2016**Bekanntmachungsanordnung
des Satzungsbeschlusses
des Bebauungsplanes II/58 "Erweiterung Finkenstraße"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Bebauungsplan II/58 "Erweiterung Finkenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum Bebauungsplan II/58 "Erweiterung Finkenstraße" sowie die Begründung und der Umweltbericht während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan II/58 "Erweiterung Finkenstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

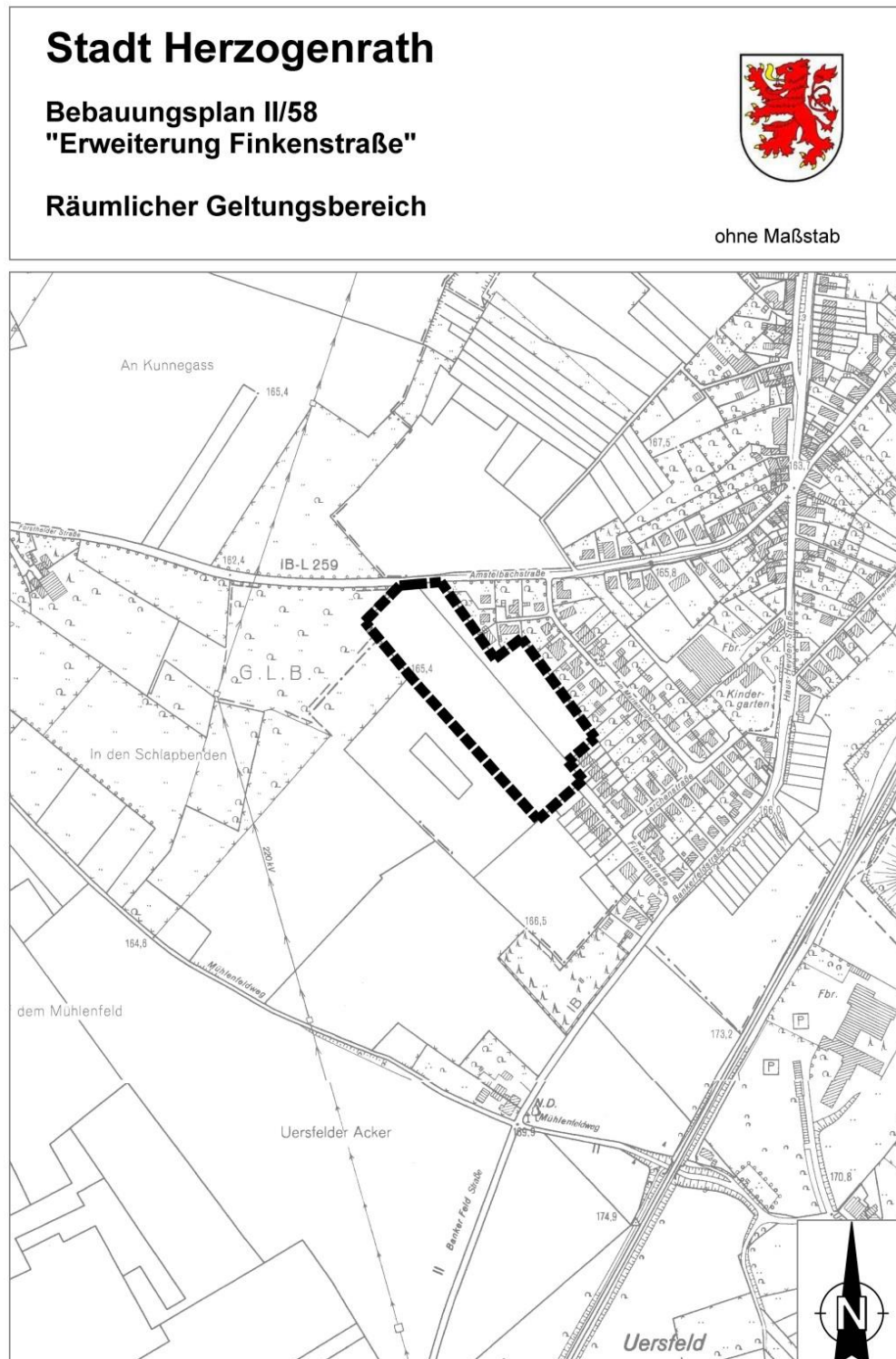
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 14.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2016
**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
der Stadt Herzogenrath**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 390.245.747,50 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 35.798.114,65 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 501.366,57 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 06.12.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2012

AKTIVA	in €	PASSIVA	in €
1. Anlagevermögen	377.304.528,33	1. Eigenkapital	150.168.082,71
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	132.057,10	1.1 Allgemeine Rücklage	173.998.936,72
1.2 Sachanlagen	340.650.692,29	1.3 Ausgleichsrücklage	11.967.260,64
1.3 Finanzanlagen	36.521.778,94	1.4 Jahresfehlbetrag	-35.798.114,65
2. Umlaufvermögen	8.527.582,28	2. Sonderposten	124.856.939,24
2.1 Vorräte	44.720,58	3. Rückstellungen	43.476.027,28
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	7.981.495,13	4. Verbindlichkeiten	62.676.634,14
2.4 Liquide Mittel	501.366,57	5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.068.064,13
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.413.636,89		
Bilanzsumme	390.245.747,50	Bilanzsumme	390.245.747,50

Ergebnisrechnung 2012

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 in €
+ Ordentliche Erträge	73.940.573,73
- Ordentliche Aufwendungen	110.780.096,45
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-36.839.522,72
+ Finanzergebnis	1.041.408,07
= Ordentliches Ergebnis	-35.798.114,65
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-35.798.114,65

Der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2012 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 13.12.2016 mit 11.967.259,64 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und mit 23.830.855,01 € durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

Finanzrechnung 2012

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2012 in €
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	71.565.206,94
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	97.366.938,69
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-25.801.731,75

+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.669.131,52
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.971.080,42
= Saldo aus Investitionstätigkeit	2.698.051,10

= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-23.103.680,65
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	23.143.003,40
= Änd. d. Best. an eig. Finanzmitteln	39.322,75
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	420.137,20
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	41.906,62
= Liquide Mittel	501.366,57

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 die uneingeschränkte Entlassung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 200 bis 207, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, 14.12.2016

gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath